



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 24. Juni 2013 (26.06)
(OR. en)

8992/13
EXT 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0071 (NLE)**

**JUSTCIV 104
CONSUM 79
EJUSTICE 38**

TEILWEISE FREIGABE

des Dokuments 8992/13 RESTREINT UE/EU RESTRICTED

vom 2. Mai 2013

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften
– Annahme

Die Delegationen erhalten in der Anlage die teilweise freigegebene Fassung des oben genannten Dokuments.



ANLAGE

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Mai 2013 (06.05)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0071 (NLE)**

**8992/13
EXT 1 (24.6.2013)**

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

**JUSTCIV 104
CONSUM 79
EJUSTICE 38**

VERMERK

des Vorsitzes

für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 8508/13 JUSTCIV 83 CONSUM 64 EJUSTICE 28 + COR 1 RESTREINT
UE/EU RESTRICTED

Nr. Komm.dok.: 7247/13 JUSTCIV 54 CONSUM 35 EJUSTICE 11 RESTREINT UE/EU
RESTRICTED

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen
Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales
Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den
Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei
grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften

– Annahme

BESCHLUSS DES RATES

über den im Namen der Europäischen Union bei der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und deren Arbeitsgruppe III zu vertretenden Standpunkt in den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114 und Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ist ein von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingerichtetes und dieser untergeordnetes Gremium. Ihr Auftrag ist die Förderung der schrittweisen Harmonisierung und Modernisierung des internationalen Handelsrechts durch die Ausarbeitung, Förderung der Verwendung und Verabschließung legislativer und nichtlegistativer Instrumente in einer Reihe handelsrechtlicher Schlüsselbereiche.

- (2) Die Union hat einen besonderen Beobachterstatus bei der UNCITRAL. Dieser beinhaltet das Recht, an Erörterungen und Diskussionen teilzunehmen und Stellungnahmen der Union und ihrer Mitgliedstaaten vorzulegen, unter anderem im Wege des Rechts auf Äußerung, auf Antwort und auf Vorbringen von Vorschlägen und Änderungsanträgen. Das Stimmrecht ist jedoch ausschließlich den UNCITRAL-Mitgliedern vorbehalten. Elf EU-Mitgliedstaaten sind derzeit UNCITRAL-Mitglieder.
- (3) Auf ihrer 43. Sitzung (New York, 21. Juni – 9. Juli 2010) übertrug die UNCITRAL-Kommission ihrer Arbeitsgruppe III die Aufgabe, sich mit dem Bereich der Online-Streitbeilegung (OS) im Zusammenhang mit grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften – darunter "Business-to-Business"-Geschäfte und "Business-to-Consumer"-Geschäfte – zu beschäftigen. Im Dezember 2010 begann die Arbeitsgruppe III mit der Ausarbeitung eines Rechtsstandards für OS bei solchen Rechtsgeschäften. Seitdem wurde über einen Entwurf für ein Standard-OS-Verfahren (im Folgenden "OS-Regeln") diskutiert. Diese OS-Regeln sollen durch Zustimmung der Parteien auf grenzübergreifende Rechtsgeschäfte mit geringem Wert und großem Transaktionsvolumen Anwendung finden, die mittels elektronischer Kommunikation vorgenommen werden.

- (4) Am 29. November 2011 nahm die Kommission zwei Legislativvorschläge an, die auf die Regelung der alternativen Streitbeilegung (AS) und der Online-Streitbeilegung (OS) abzielen: einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Formen der alternativen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Richtlinie über alternative Streitbeilegung)¹ und einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (Verordnung über Online-Streitbeilegung)². Im Dezember 2012 wurde eine politische Einigung über die Verabschiedung beider Rechtsakte Anfang 2013 erzielt³. Das Europäische Parlament nahm seinen Standpunkt in erster Lesung zu beiden Vorschlägen⁴ am 12. März 2013 an. Dieser Standpunkt wurde vom Rat am 22. April 2013 gebilligt⁵. Bei den mit den künftigen EU-Rechtsvorschriften zu AS und OS festgelegten Regeln handelt es sich um gemeinsame Regeln im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
- (5) Die OS-Regeln, über die auf Ebene der UNCITRAL diskutiert wird, überschneiden sich mit den künftigen EU-Rechtsvorschriften zu AS und OS und könnten möglicherweise Auswirkungen auf diese haben oder ihren Geltungsbereich verändern.
- (6) **NICHT FREIGEGEBEN –**

¹ Dok. KOM (2011) 793 endg.

² Dok. KOM (2011) 794 endg.

³ Siehe Dokument 17514/2/12 REV 2 CONSOM 157 MI 818 JUSTCIV 355 CODEC 2987.

⁴ Siehe Dokumente 7217/13 CONSOM 33 MI 182 JUSTCIV 51 PE 113 CODEC 514 und 7218/13 CONSOM 34 MI 183 JUSTCIV 52 PE 114 CODEC 515.

⁵ Siehe Dokumente 7700/1/13 REV 1 CODEC 633 CONSOM 51 MI 221 JUSTCIV 65 OC 158, 7700/13 ADD 1 REV 2 CODEC 633 CONSOM 51 MI 221 JUSTCIV 65 OC 158, PE-CONS 79/12 CONSOM 163 MI 852 JUSTCIV 381 CODEC 3130 OC 773 und 7701/1/13 REV 1 CODEC 634 CONSOM 52 MI 222 JUSTCIV 66 OC 159, PE-CONS 80/12 CONSOM 164 MI 853 JUSTCIV 382 CODEC 3131 OC 774.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

1. Der Standpunkt der Union bei den Verhandlungen über einen Rechtsstandard für die Online-Streitbeilegung bei grenzübergreifenden elektronischen Rechtsgeschäften im Rahmen der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) und deren Arbeitsgruppe III entspricht dem Anhang dieses Beschlusses.
2. Der Standpunkt der Union wird von der Kommission vertreten.
3. Die Mitgliedstaaten unterstützen die Kommission bei der Vertretung des Standpunkts der Union.
4. Die Kommission wird die zuständige Arbeitsgruppe des Rates über die Durchführung dieses Beschlusses auf dem Laufenden halten. Die zuständige Arbeitsgruppe des Rates wird stets einberufen, wenn weitere Vorgaben für die entscheidenden Elemente des mit dem vorliegenden Beschluss festgelegten Standpunkts angezeigt sind.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird am Tag nach seiner Annahme wirksam.

Artikel 3

Dieser Beschluss ist an die Kommission und an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ANHANG

AB HIER BIS ZUM ENDE DES DOKUMENTS (Seite 7) NICHT FREIGEGEBEN
